

Satzung GRÜNE JUGEND Bochum

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 § 1 Sitz und Name

- 2 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Bochum.
- 3 2. Die GRÜNE JUGEND Bochum ist der Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen in
4 Bochum und Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Sie ist
5 politisch und organisatorisch selbstständig.
- 6 3. Die GRÜNE JUGEND Bochum hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und
7 Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Bochum dürfen
8 dem Grundkonsens der Partei und der Satzung der übergeordneten
9 Gebietsverbände nicht widersprechen.
- 10 4. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Bochum ist die Stadt Bochum.

11 § 2 Mitgliedschaft

- 12 1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bochum kann jede natürliche Person unter 28
13 sein, deren Lebensmittelpunkt und/oder Wohnsitz in Bochum liegt und die
14 nicht in einem anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied ist.
- 15 2. Der Eintritt erfolgt über die Landes- oder Bundesebene.
- 16 3. Die Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND Bochum steht auch Nichtmitgliedern
17 offen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht sind jedoch
18 ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.
- 19 4. Näheres regeln die Satzungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und
20 des Bundesverbands.

21 § 3 Organe

22 Die Organe der GRÜNE JUGEND Bochum sind die Kreismitgliederversammlung und der
23 Vorstand. Sie werden durch das Bildungsteam ergänzt, dass jedes Jahr von der
24 Basis gewählt wird.

25 § 4 Kreismitgliederversammlung

- 26 1. Das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Bochum ist die
27 Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden
28 Mitgliedern zusammen.
- 29 2. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
30 eingeladen wurde und die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Anzahl der
31 anwesenden Vorstandmitglieder um mindestens eine Person übersteigt.
- 32 3. Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe
33 einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In zu begründenden

- 34 Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt
35 werden.
- 36 4. Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen.
- 37 5. Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
38 1. Sie entscheidet über die Grundlinien der politischen Arbeit der
39 GRÜNEN JUGEND Bochum.
- 40 2. Sie berät und entscheidet über eingebrachte Anträge.
- 41 3. Sie verabschiedet den Haushalt.
- 42 4. Sie nimmt Berichte des Kreisvorstands entgegen und entlastet ihn.
- 43 5. Sie wählt den Kreisvorstand.
- 44 6. Sie wählt die Rechnungsprüfer*innen.
- 45 7. Sie beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit.
- 46 6. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, alleine oder in Gruppen sowie alle
47 Organe des Kreisverbands.
- 48 7. Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der
49 Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den
50 Mitgliedern zugänglich machen muss. Änderungsanträge sind bis zu zwei Tage
51 vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich.
- 52 8. Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden.
- 53 9. Abstimmungen sind offen durchzuführen.
- 54 10. Personenwahlen sind immer geheim zu vollziehen. Gewählt ist die Person,
55 die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen
56 Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, welche die
57 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn dann noch immer
58 Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.
- 59 § 5 Vorstand
- 60 1. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im
61 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er
62 vertritt die GRÜNE JUGEND Bochum nach außen und gegenüber der Partei
63 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bochum.
- 64 2. Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einem*einer
65 Schatzmeister*in, die*der politische Geschäftsführer*in und bis zu vier
66 Beisitzer*innen.
- 67 3. Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische
68 Geschäftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden Kreisvorstand.

69 Die Sprecher*innen, der geschäftsführende Kreisvorstand sowie der
70 Kreisvorstand insgesamt müssen mindestens zur Hälfte aus FINTA* bestehen.

71 4. Der Vorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist
72 möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstands.

73 § 6 Allgemeine Bestimmungen

74 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

75 2. Die Finanzordnung und das FINTA*-Statut der GRÜNEN JUGEND Bochum sind
76 Bestandteil dieser Satzung.

77 § 7 Auflösung

78 1. Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür
79 einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

80 2. Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts
81 anderes beschließt, dem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, mit der
82 Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

83 § 8 Schlussbestimmungen

84 Die Satzung wurde zuletzt am 08.10.2023 geändert. Mit Beschluss der Satzung
85 tritt diese in der geänderten Fassung in Kraft.

86 FINANZORDNUNG

87 § 1 Rechenschaftsbericht

88 1. Der Kreisvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie
89 über das Vermögen nach Abrechnung des Geschäftsjahres in seinem
90 Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen
91 nach den Bestimmungen des Gesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben. Der
92 Rechenschaftsbericht wird von der*dem Kreisschatzmeister*in unterzeichnet.

93 2. Der gesamte Kreisvorstand ist für die Einhaltung des von der
94 Kreismitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich.
95 Die*der Kreisschatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung
96 verantwortlich.

97 § 2 Rechnungsprüfung

98 1. Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, für die
99 Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die
100 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben
101 und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.

102 2. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Sie
103 dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen
104 Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Bochum befinden.

105 Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden
106 Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.

107 3. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Kreismitgliederversammlung in
108 Textform und stellen den Antrag auf Entlastung des Kreisvorstands in
109 Finanzangelegenheiten.

110 § 3 Haushalt

111 1. Die*der Kreisschatzmeister*in entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem
112 Kreisvorstand zur Beschlusslage vor. Über die Annahme des Haushaltsplans
113 entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

114 2. Buchungen erfolgen grundsätzlich nur nach Geldfluss, allerdings sind am
115 Jahresende die entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen.

116 3. Ausgaben bis zu einem Betrag von 50€ benötigen einen Finanzbeschluss des
117 Vorstandes. Bei Beträgen über 50€ muss das Plenum, mit einer einfachen
118 Mehrheit, den Finanzbeschluss beschließen.

119 4. Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die
120 Sprecher*innen, die*der Kreisschatzmeister*in und die*der Politische
121 Geschäftsführer*in.

122 §4 Aufbewahrung der Unterlagen

123 Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre
124 aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.

125 (Beschlussen am: 08.10.2023)

126 FINTA*-STATUT

127 Durch das Akronym FINTA* sind Frauen*, sowie Inter*, nicht-binäre und
128 Trans*Personen, sowie Menschen, die sich ohne Geschlechtsidentität erleben
129 („agender“) bezeichnet. Auch andere Selbstbezeichnungen von Menschen, die sich
130 nicht mit den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich
131 identifizieren, wie beispielsweise genderqueer, sind eingeschlossen. Die
132 Selbstidentifikation ist ausschlaggebend, ob eine Person zur Gruppe der FINTA*
133 gehört.

134 Präambel

135 Das FINTA*-Statut ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bochum und
136 richtet sich nach ihrem queerfeministischem Leitbild. Ein wesentliches Ziel der
137 Grünen Jugend Bochum ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen sowie die
138 Förderung politischer Teilhabe und Sichtbarkeit von FINTA*. Mit diesem Statut
139 werden somit konkrete Maßnahmen bestimmt, welche FINTA* in der GRÜNEN JUGEND
140 Bochum stärken und deren Einbindung, Sichtbarkeit und Förderung gewährleisten.
141 Es reicht aber als Ansatz allein nicht aus, da es die Probleme zunächst nur auf
142 einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im Statut enthaltenen
143 Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, struktureller
144 Diskriminierung entgegenzutreten. Unsere Zielsetzung ist es, weitere

145 Veränderungen voranzutreiben. Das Statut tritt am Tag seiner Beschlussfassung in
146 Kraft.

147 § 1 Mindestquotierung

148 1. Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und
149 Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Bochum sind mindestens zur Hälfte mit
150 FINTA* zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Vorstand.
151 Steht nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist mit einer FINTA* zu
152 besetzen. Der Ersatzplatz ist für alle Mitglieder offen.

153 2. Die Plätze für die sich nur FINTA* bewerben, können werden als quotierte
154 Plätze bezeichnet. Auf offene Plätze können alle Mitglieder kandidieren.

155 3. Sollte keine Person aus dem Kreis der FINTA* auf einen quotierten Platz
156 kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt
157 keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.

158 4. Das FINTA*-Forum (§ 2) entscheidet, wenn ein quotierter Platz unbesetzt
159 bleibt, ob der noch zu besetzende offene Platz für alle Mitglieder
160 freigegeben wird. Bei Besetzung des offenen Platzes mit einer Person, die
161 nicht FINTA* ist, ist das Gremium nämlich nicht mehr mindestens zur Hälfte
162 mit FINTA* zu besetzen. Wird dies abgelehnt, bleibt auch dieser Platz
163 unbesetzt.

164 § 2 FINTA*-Forum

165 Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden Stimmberechtigten FINTA*
166 unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein FINTA*-Forum abhalten wollen. Die
167 anwesenden FINTA* beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der
168 weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FINTA*-Forums das Ergebnis dem
169 gesamten Gremium mit

170 § 2a Nicht-Cis-Personen-Forum

171 Bei Themen und Diskussionen, die das Selbstbestimmungsrecht der Nicht-Cis-
172 Personen betreffen, kann auf Antrag einer dieser Personen eine Versammlung der
173 Nicht-Cis-Personen einberufen werden (Nicht-Cis-Personen-Forum). Spricht sich
174 das Nicht-Cis-Personen-Forum gegen einen Antrag aus, kann dieser von der
175 Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

176 § 3 Vetorecht

177 Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINTA*
178 berühren oder von denen diese betroffen sind, haben die FINTA* die Möglichkeit
179 vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung im FINTA*-Forum
180 durchzuführen. Dabei kann ein FINTA*-Veto beschlossen werden. Sollten die
181 Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINTA*-Forums und der
182 Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FINTA*-Veto aufschiebende
183 Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht
184 werden.

185 § 4 Redelisten

186 Die Redeleitung hat bei der Diskussion ein Verfahren zu wählen, welches das
187 Recht von FINTA* auf mindestens der Hälfte der Redezeit gewährleistet. Die
188 Diskussionsleitung ist mindestens zur Hälfte von FINTA* zu übernehmen. Auch bei
189 allen anderen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Bochum sollen diese Regelungen,
190 wenn möglich, Anwendung finden.

191 § 5 Politische Weiterbildung

192 Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND Bochum einen hohen
193 Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FINTA*
194 mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren
195 notwendig ist, werden FINTA* bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei
196 der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Bochum, z.B.
197 bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die
198 Hälfte der eingeladenen Referent*innen FINTA* sind.

199 (Beschlissen am: 01.03.2023)